

Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. Reinhardtstr. 18a. 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen  
Referat III B 3  
Herrn MR Wilhelm Rißmann  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

Nur per E-Mail:  
[IIIB3@bmf.bund.de](mailto:IIIB3@bmf.bund.de)

**Allianz der öffentlichen  
Wasserwirtschaft e.V.**  
Reinhardtstr. 18a  
10117 Berlin

Tel.: 030 397436-06  
Fax: 030 397436-83

info@aoew.de  
www.aoew.de

Datum:  
2016-05-19

**AöW-Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Zweiten  
Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des  
Stromsteuergesetzes (Stand: 22.04.2016; GZ: III B 3 – V 8105/14/10001 :004,  
DOK: 2016/0345619)**

Sehr geehrter Herr Rißmann,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW) nimmt hiermit als Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland zu oben genanntem Referentenentwurf Stellung. Mitglieder der AöW sind Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, die ihre Leistungen selbst oder durch verselbstständigte Einrichtungen erbringen und vollständig in öffentlicher Hand sind. Ebenso sind Wasser- und Bodenverbände, sondergesetzliche Wasserverbände sowie wasserwirtschaftliche Zweckverbände und deren Zusammenschlüsse in der AöW organisiert.

**Wir fordern:**

- 1. Die bisherige Stromsteuerbefreiung in § 9 Abs. 1 iVm. § 2 Nr. 7 StromStG muss beibehalten werden.**
- 2. In § 2 Nr. 7 StromStG muss durch einen Verweis auf den Biomassebegriff der Energiesteuerrichtlinie klargestellt werden, dass Klärgas Biomasse ist. Klärgas und Deponiegas müssen qua Definition erneuerbare Energieträger auch in den Stromsteuerregelungen sein.**
- 3. § 26 Abs. 2 EnergieStG-RefE (Art. 1 Nr. 12 Gesetzentwurf) muss gestrichen werden, damit über das sogenannte Herstellerprivileg in § 26 EnergieStG das Verwenden und Verheizen von Faulgas weiterhin wie bisher nach § 28 EnergieStG in begünstigten Anlagen steuerfrei möglich ist.**
- 4. In § 2a StromStG-RefE (Art. 2 Nr. 2 Gesetzentwurf) soll klargestellt werden, dass KWK-Zuschläge nach dem KWGK und eine vollständige oder teilweise Befreiung von der EEG-Umlage „keine Betriebsbeihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten“ sind.**

**5. Keine weiteren über das bisherige Maß hinausgehenden Ermächtigungen. Insbesondere die vorgesehenen Ermächtigungen für § 11 Satz 1 Nr. 2a (neu), 8, 10 a (neu) und 16 (neu) (nach Art. 2 Nr. 13. a), d), e), j) Gesetzentwurf) lehnen wir ab.**

Begründung:

Im Referentenentwurf ist vorgesehen, die bisherigen Regelungen für Stromsteuerbefreiungen (§ 9 Abs. 1 StromsteuerG) neu zu regeln. Bei der Definition von „erneuerbaren Energieträgern“ in § 2 Nr. 7 StromStG-RefE wird Klärgas nicht mehr erwähnt. In der Begründung heißt es dazu: „Mit der Änderung soll für Anlagen, in denen aus Deponiegas, Klärgas und Biomasse Strom erzeugt wird, ausschließlich die Steuerbefreiung nach § 8d für Strom aus Energieerzeugnissen angewendet werden und eine (zusätzliche) Steuerbefreiung nach § 8e für Strom aus erneuerbaren Energien ausgeschlossen sein.“ Eine Stromsteuerbefreiung käme demnach für diesen Bereich nur für Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von weniger als einem Megawatt und den weiteren engen Voraussetzungen des § 8d StromsteuerG-RefE in Betracht.

Durch diese Neuregelung würden vor allem Kläranlagenbetreiber neu belastet, die bei der Abwasserentsorgung das anfallende Klärgas verstromen und zum Eigenverbrauch nutzen, jedoch die Voraussetzungen des § 8d StromsteuerG-RefE nicht erfüllen. Das sind die Unternehmen und Betriebe in öffentlicher Hand, die im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichtaufgabe der Abwasserbeseitigung (vgl. § 56 WHG), Maßnahmen für Umweltschutz und gegen die Auswirkungen des Klimawandels sowie für das Gelingen der Energiewende im Sinne des Gemeinwohls unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit ergriffen haben. Damit konnten in den vergangenen Jahren schon erhebliche Mengen an CO<sub>2</sub>-Emissionen eingespart und große Beiträge zum Klimaschutz erbracht werden. Diese Beiträge für die Energiewende wollen unsere Mitglieder auch weiterhin leisten und noch steigern.

Bei Unternehmen in öffentlicher Hand kommen diese Anstrengungen zudem direkt den Bürgern und übrigen Nutzern zugute und entlasten diese nachhaltig von höheren Preisen/Gebühren, weil die öffentlichen Betriebe mit diesen Leistungen keine Gewinne erzielen, sondern dem Gemeinwohl dienen. Gleichzeitig erfolgt ein erheblicher Beitrag zur Energieeinsparung.

Nach unserer Ansicht erschweren die geplanten Änderungen die Hebung von weiteren Energiepotenzialen in der Abwasserwirtschaft, da solche Maßnahmen unwirtschaftlich werden können. Bei bestehenden Maßnahmen kann sich dies sogar wegen des Kostendeckungsprinzips gebührenerhöhend auswirken. Die vorgesehene übergangslose Streichung der bisherigen Regelungen zieht dies nach sich. Das würde sich auch auf bereits getroffene Investitionsentscheidungen auswirken und das Vertrauen der Bürger in stabile Gebühren beschädigen.

Eine Erweiterung von Ermächtigungen sehen wir kritisch, weil die Inhalte des Gesetzes den Rahmen für erhebliche Investitionsentscheidungen darstellen. Diese Rahmenbedingungen müssen in einem parlamentarischen Verfahren festgelegt werden und nicht im Nachhinein über den Verordnungsweg.

Zudem sollten Änderungen an den Rahmenbedingungen im Einklang mit den Umwelt- und Energiezielen der 21. Klimakonferenz von Paris stehen und nicht die Anstrengungen zur Hebung von Energiepotenzialen zunichtemachen.

Wir bitten um Beteiligung auch im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Christa Hecht  
*Geschäftsführerin*

Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V.  
Reinhardtstr. 18a, 10117 Berlin

Tel.: 0 30/39 74 36 06

Fax: 0 30/39 74 36 83

[hecht@aoew.de](mailto:hecht@aoew.de)

[www.aoew.de](http://www.aoew.de)

**Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW)**

Die AöW ist die Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Wasserwirtschaft durch die Bündelung der Interessen und Kompetenzen der kommunalen und verbandlichen Wasserwirtschaft.

AöW-Mitglieder sind Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, die ihre Leistungen selbst oder durch verselbstständigte Einrichtungen erbringen und vollständig in öffentlicher Hand sind. Ebenso sind Wasser- und Bodenverbände sowie wasserwirtschaftliche Zweckverbände und deren Zusammenschlüsse in der AöW organisiert. Allein über den Deutschen Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft (DBVW) sind über 2000 wasserwirtschaftliche Verbände in der AöW vertreten. Außerdem sind Personen, die den Zweck und die Ziele der AöW unterstützen sowie solche Interessenverbände und Initiativen, Mitglied in der AöW.